

Teil 3

Zwischenbericht zum Sachstand der Petitionsbearbeitung Stand: vom 04. März 2020

Kommunale Ebene / Kreis Limburg-Weilburg

1. Verfahrenssachstand /Kommunalaufsichtsbeschwerde, Eingabe vom 27.01.2020

Betreff => „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition 'Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!' vom 27.01.2020“

Meine **Kommunalaufsichtsbeschwerde** vom 27.01.2020 an den Kreistag **umfasste** die Prüfung der Kommunalaufsicht in deren Funktion sowohl als **Rechtsaufsicht** und auch als **Fachaufsicht**.

Unmittelbar darauf erhielt ich per Email (Emailverkehr vom 27.01.- 29.01.2020 beigefügt) unter anderem folgende Informationen:

Das Ergebnis der Kommunalaufsicht deckt sich mit von der Stadt Bad Camberg zugeleitete Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Es gäbe (sinngemäß) keinen Anspruch auf ein dokumentenechtes signiertes Schreiben über das Ergebnis der Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde, weder auf Papier, noch signiertem Schreiben als PDF-Datei.

Es mutet seltsam an, dass im Landkreis Limburg-Weilburg Bürgern eine **begründete Bescheidung** um Rahmen einer Petition entsprechend GG Art. 17 / HV Art. 16 sowohl von der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg als auch durch den Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg verwehrt wird. Daher habe ich von mein Petitions- und Beschwerderecht gebraucht gemacht und den Landrat des Landkreis Limburg-Weilburg, Herrn Herr Michael Köberle - per Einwurfeinschreiben am 17.01.2020 - angeschrieben.

2. Verfahrenssachstand /Beschwerde über die Art der Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde, Eingabe vom 27.01.2020

Betreff => Petition / Beschwerde über die Art der Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 29.01.2020, Schreiben vom 17.02.2020

In dem Schreiben bat ich Landrat Herr Köberle:

„**Bitte** veranlassen Sie, dass mir im Sinne GG Art. 17/HV Art. 16

1. ein verfahrensgültiges und **verfahrensrechtlich überprüfbares signiertes Dokument** mit einem begründeten Bescheid über die „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 27.10.2020 sowie

2. die **Stellungnahme** des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ **zugeleitet wird.**“

Antwort des Landrat Herrn Michael Köberle signiert am 26.02.2020

In dem Antwortschreiben vom 26.02.2020 teilte mir Herr Landrat Köberle mit, es sehe „**keinen Grund, die Angelegenheit nochmals aufzugreifen.**“

Die erbetene **Stellungnahme**, auf die sich alle berufen, wurde **nicht beigefügt**.

=> Gesamte Schriftwechsel (PDF-Dateien) zu Ihrer Kenntnisnahme hochgeladen.

Erhalten am 03.03.2020



Michael Köberle
Landrat

m.koeberle@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Michael Köberle · Landrat · Postfach 1552 · 65535 Limburg

Fabiola Sommerhage
Schulstr. 67
65520 Bad Camberg

Michael Köberle
Landrat
Landkreis Limburg-Weilburg
Schiele 43
65549 Limburg

Telefon 06431 296-200
Telefax 06431 296-485
Zi.-Nr. 182 (Altbau 1.Stock)

26. Februar 2020

**Ihr Schreiben vom 17. Februar 2020
Petition – Beschwerde über die Art der Bearbeitung der
Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 29. Januar 2020**

Guten Tag Frau Sommerhage,

Ihr Schreiben vom 17. Februar 2020 ging am 19. Februar 2020 bei mir ein.

Zutreffend schildern Sie, dass Sie Beschwerde über die Stadt Bad Camberg bei der Kommunalaufsicht führten. Wie Ihnen bekannt ist, wurde diese Beschwerde bearbeitet und Ihnen geantwortet. Im Rahmen des Schriftwechsels mit Ihnen wurde aber bereits erkennbar, dass Sie mit dem Ergebnis der Bewertung nicht einverstanden sind. Dies ist wahrscheinlich der Grund dafür, dass Sie zusätzlich an den Petitionsausschuss wandten. In diesem Verfahren hat der Landkreis sich erneut geäußert, daher sehe ich auch keinen Grund, die Angelegenheit nochmals aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Köberle
Landrat

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.



Landkreis
Limburg-Weilburg

1 K4000 01487



Der CO₂-neutrale Versand
mit der Deutschen Post



Deutsche Post 

ED A RIVIT A DA EIID

28.02.20 3D06000000D

Erhalten am 03.03.2020



E erhalten 22.02.2020₈₀



Landkreis Limburg-Weilburg Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg
0110

Frau
Fabiola Sommerhage
Schulstr. 67
65520 Bad Camberg

Referat
Sachgebiet

Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Postanschrift und
Fristenbriefkasten
Unser Aktenzeichen

Büro Landrat
**Grundsatzangelegenheiten und
Kreisorgane**
Frau Schäfer
181
06431 296-203 (Zentrale: -0)
06431 296-298
mar.schaefer@limburg-weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

20. Februar 2020

Petition

Ihre Beschwerde über die Art der Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 29.1.2020

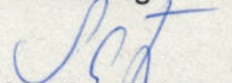
Guten Tag Frau Sommerhage,

im Auftrag von Herrn Landrat Köberle danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2020, hier eingegangen am 19. Februar 2020.

Gerne bestätigen wir Ihnen hiermit zunächst den Eingang Ihres Schreibens. Zur Klärung des Sachverhaltes haben wir Kontakt mit dem zuständigen Fachbereich aufgenommen. Sobald uns von dort eine Rückmeldung vorliegt, werden wir erneut unaufgefordert auf Sie zukommen.

Sollten Sie in der Zwischenzeit Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Martina Schäfer

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:00 - 12:00 und 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Besuchsadresse Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX
Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEFF

Internet

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
RT 6612 7160 4DE	Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 18.02.2020 zur Abholung bereitgelegt.	Statusmeldung per E-Mail anfordern (/sendung/pushservice.

Hilfe zum Sendungsstatus (<https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung>)

[Zurück \(/sendung/simpleQuery.html?back=true\)](#)

[Neue Abfrage \(/sendung/simpleQuery.html\)](#)

Deutsche Post AG
65520 Bad Camberg
82073551 17.02.20

0734

Labelfreimachung Briefzusatzleistungen

*3,75 EUR

A, 1

Bruttoumsatz *3,75 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *3,75 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Zufrieden mit Ihrem Filialbesuch?
QR-Code scannen und Feedback absenden
oder URL eingeben: www.postfinder.de



Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 65520 Bad Camberg
82073551 0734 17.02.20 16:39

Sendungsnummer: RT 6612 7160 4DE
Einschreiben Einwurf



Landrat H. Köberle
Landkreis Limb.-Weilb
Straße 43, 65549 Limburg

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Herrn Landrat Michael Köberle
Landkreis Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg

Bad Camberg, den 17. Februar 2020

Petition

Beschwerde über die Art der Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 29.01.2020

anlässlich „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition 'Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!' vom 27.01.2020“

Sehr geehrter Herr Landrat Köberle,

bedauerlicherweise muss ich mich an Sie wenden, da mir ein dokumentenechter begründeter Bescheid über die Bearbeitung und dem Ergebnis über meine Kommunalaufsichtsbeschwerde durch den Landkreis Limburg-Weilburg verweigert wird.

In meiner Funktion als Petentin (Wortführerin) der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ habe ich mit Schreiben vom 27.01.2020 dem Fachdienstleiter für 'Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung' Herrn Morschhäuser meine „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ zugeleitet.

Meine **Kommunalaufsichtsbeschwerde** vom 27.01.2020 an den Kreistag **umfasste** die Prüfung der Kommunalaufsicht in deren Funktion sowohl als **Rechtsaufsicht** und auch als **Fachaufsicht**.

Nach einem E-Mailaustausch und einem Telefonat mit dem Leiter des „Amt für Öffentliche Ordnung“, Herrn Dr. Orth, habe ich diesem mein Schreiben vom 28.01.2020 zusammen mit der Beschwerde vom 27.01.2020 in einem Einwurfeinschreiben nochmals zugeleitet und gebeten, mir bis zum 13.02.2020 den Bescheid über die Bearbeitung meiner Kommunalaufsichtsbeschwerde signiert, auf Papier des Landkreises, zuzuleiten. Dies ist nicht geschehen.

In einem Telefonat am 28.01.2020 und in dem Emailaustausch vom 27.01. bis 29.01.2020 teilte mir Herr Dr. Orth mit:

1. Das Ergebnis der Kommunalaufsicht deckt sich, laut Herrn Dr. Orth, auf eine ihm von der Stadt Bad Camberg zugeleitete Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreis Limburg-Weilburg habe meine Beschwerde ordnungsgemäß bearbeitet mit dem Ergebnis, dass ich als Petentin keinen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Bescheidung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung hätte.
3. Durch die elektronische Zuleitung per Email meines Schreibens mit der Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 27.01.2020 als PDF-Datei an den Landkreises Limburg-Weil-

burg ergäbe sich kein Anspruch auf ein dokumentenechtes signiertes Schreiben der Kommunalaufsicht, weder auf Papier, noch signiertem Schreiben als PDF-Datei.

4. Mit Email am 29.01.2020 teilte mir Herr Dr. Orth mit, dass er den Schriftwechsel mit der Email 29.01.2020/7:41 Uhr hiermit abschließe.

In dem Einwurfschreiben vom 29.02.202 bat ich Herrn Dr. Orth mit Fristsetzung 13.02.2020:

1. Mir das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung der Kommunalaufsicht dokumentenecht, signiert und auf Papier mit Briefkopf des Landkreises Limburg Weilburg zuzuleiten.
2. Eine Kopie der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V., auf die sich das Ergebnis der Kommunalaufsicht bezieht, beizufügen. Herrn Dr. Orth ist nachweislich bekannt, dass mir von der Stadt Bad Camberg die Zuleitung der Stellungnahme mehrfach verweigert wurde.

Es mutet seltsam an, dass im Landkreis Limburg-Weilburg Bürgern eine **begründete Bescheidung** um Rahmen einer Petition entsprechend GG Art. 17 wortgleich mit HV Art. 16 sowohl von der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg als auch durch den Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg verwehrt wird.

Bitte veranlassen Sie, dass mir im Sinne GG Art. 17/HV Art. 16

1. ein verfahrensgültiges und verfahrensrechtlich überprüfbares signiertes Dokument mit einem begründeten Bescheid über die „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 27.10.2020 sowie
2. die Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ zugeleitet wird.

Es ist für mich unfassbar, dass ich auf kommunalen Ebenen wiederholt Erinnerungsschreiben bezüglich der Umsetzung des im Grundgesetz und der hessischen Verfassung verbrieften Petitionsrechtes, als kleinste Form der Basisdemokratie, versenden muss.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf alle notwendigen Unterlagen, die ich der Kommunalaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg per E-Mail am 27.01.2020 an Herrn Morschhäuser und Ergänzungen am 28.01.2020 an Herrn Dr. Orth zugeleitet habe.

Als Petentin habe ich Anspruch auf begründeten Bescheid. Laut Email vom 29.01.2020 von Herrn Dr. Orth ist meine Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 27.01.2020 bereits abschließend bearbeitet worden.

Der Zuleitung des begründeten Bescheidung des Landkreises Limburg-Weilburg über meine Kommunalaufsichtsbeschwerde nebst der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindeverbundes sehe ich **bis zum 24.02.2020** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage

Anlagen

- Schreiben an Herrn Morschhäuser, Fachdienstleiter des Landkreises Limburg-Weilburg für 'Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung' vom 27.01.2020
- Einwurfschreiben an Herrn Dr. Orth, Leiter des Amtes für Öffentliche Ordnung vom 29.01.2020 (Inhalt: Schreiben 28.01.2020 und Schreiben 27.01.2020)
- E-Mailaustausch zwischen Herrn Dr. Ort und Petentin F. Sommerhage 27.01.2020-29.01.2020

Betreff: Fwd: AW: Kommunalaufsichtsbeschwerde / Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Von: Fabiola Sommerhage <F.Sommerhage@web.de>

Datum: 29.01.2020, 11:41

An: dr.orth@limburg-weilburg.de

Kopie (CC): j.morschhaeuser@limburg-weilburg.de

Sehr geehrter Herr Dr. Orth,

wie angekündigt, habe ich heute vormittag mein Ergänzungsschreiben vom 28.01.2020 und auch die Beschwerde vom 27.01.2020 - beides auf Papier mit Originalunterschrift - Ihnen per Einwurfeinschreiben zugesandt.

In Ihrer E-Mail vom 29.01.2020/7:41 Uhr teilen Sie u.a. mit, dass sich Ihre rechtliche Bewertung mit dem des Hessischen Städte- und Gemeindebundes deckt und den Schriftwechsel abschließen.

Der Anlage Nr. 02 meiner Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 27.01.2020 ist entnommen: "Seit Anfang Dezember 2019 bezieht sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auf eine Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ (Datum unbekannt). Mit Fristsetzung bis zum 17.01.2020 habe ich die Stellungnahme zur Einsichtnahme und rechtlichen Prüfung angefordert. Die Übermittlung der Stellungnahme in Kopie wurde mir verweigert."

Die entsprechende E-Mailanfragen mit Herrn Schaus und Herrn Vogel (17.12.19-15.01.20) mir die Stellungnahme zukommen zu lassen, habe ich Ihnen als PDF-Datei umgewandelt und beigefügt.

Auch wenn Sie mir mitteilten, dass für Ihr Amt die Bearbeitung der Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 27.01.2020 sowie der Schriftwechsel für Sie mit mir abgeschlossen ist, so bitte ich Sie - zur Komplettierung meiner Unterlagen - höflichst um Zusendung der Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ (Datum unbekannt) als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiola Sommerhage

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:AW: Kommunalaufsichtsbeschwerde / Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Datum:Wed, 29 Jan 2020 07:41:03 +0000

Von:Orth, Thomas <dr.orth@limburg-weilburg.de>

An:Fabiola Sommerhage <F.Sommerhage@web.de>

Guten Tag Frau Sommerhage,

der Anhörungsausschuss (vgl. hierzu Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung) hat sich mit der Angelegenheit nicht befasst. Dafür wäre auch keine Grundlage gegeben gewesen. Mir ist unklar, warum Sie eine Verknüpfung Ihrer Beschwerde mit der Tätigkeit des Anhörungsausschusses darstellen. Der Punkt bedarf aber keiner Vertiefung.

Ich sehe auch kein Erfordernis, auf Ihre erneuten Ausführungen bzw. Ihre Zusammenfassung unseres Telefonats einzugehen, fehlerhaftem Verständnis entgegenzutreten, Aussagen richtigzustellen und Zusammenhänge zu erläutern. Allein

entscheidend ist, dass die Petition ihre Erledigung gefunden hat. Die Petition hatte das Ziel „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“. Dieses Ziel wurde nach Ihrer Darlegung und nach aktueller Rückäußerung der Stadt erreicht. Die Linde wird demnach nicht angetastet. Ich vermag keinen Anspruch Ihrerseits zu erkennen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch förmlich in der Sache zu entscheiden habe. Meine rechtliche Bewertung deckt sich insoweit mit der des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Auch vermag ich keinen Anspruch Ihrerseits zu sehen, dass ich die Beurteilung Ihrer Beschwerde in eine andere Form zu kleiden hätte. Sie hatten sich per Mail an die Kommunalaufsicht gewandt und insoweit habe ich Ihnen auch auf diesem Wege geantwortet.

Inhaltlich habe ich Ihre Beschwerde bewertet und Ihnen mein Ergebnis mitgeteilt. Dies habe ich Ihnen auch telefonisch dargelegt und erläutert, dass es damit sein Bewenden habe. Mag sein, dass Sie meine Auffassung nicht teilen; dies ändert aber nichts daran, dass Ihre Beschwerde bearbeitet und beantwortet wurde.

Den Schriftwechsel schließe ich hiermit ab.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Dr. Thomas Orth

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Schiede 43
65549 Limburg
Telefon: 06431 296-431
Fax: 06431 296-391
E-Mail: dr.orth@limburg-weilburg.de
Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Besuchsadresse: Nebengebäude Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/-datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Hinweis:

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Personen oder Organisationen, fuer die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu uebertragen, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden.

Von: Fabiola Sommerhage <F.Sommerhage@web.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 20:19

An: Orth, Thomas <dr.orth@limburg-weilburg.de>

Cc: Morschhäuser, Jürgen <j.morschhaeuser@limburg-weilburg.de>

Betreff: Kommunalaufsichtsbeschwerde / Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Sehr geehrter Herr Dr. Orth,

bezugnehmend auf Ihre heutige E-Mail vom 28.01.2020/10:41 Uhr und das von Ihnen ohne Verabschiedung unterbrochene Telefonat vom 28.01.2020/12:016 Uhr sende ich Ihnen - vorab - mein Beschwerde-Ergänzungsschreiben vom 28.01.2020 als signiertes PDF-Dokument zu.

Da Sie mir heute telefonisch mitteilten, dass Ihre Verwaltungsbehörde "Kreisausschuss des

Landkreis Limburg-Weilburg" Beschwerden auf signierten PDF-Dokumente NICHT wie Beschwerden auf Papier bearbeitet und ich demzufolge keinen Anspruch auf ein signiertes Kreisschreiben auf Papier habe, sende ich Ihnen das heutige Schreiben vom 28.01.2020 ergänzend **auf dem Postweg** zu.

Einer Bescheidung Ihrer Verwaltungsbehörde (alternativ eine Sachstandsmittlung) über meine Beschwerde vom 28.01.2020 sehe ich im normalüblichen 14-tätigen Bearbeitungszeitraum, spätestens bis zum 13.02.2020, entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

<https://www.openpetition.de/petition/online/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

--

Fabiola Sommerhage
Schulstraße 67
65520 Bad Camberg
Festnetz 06434/5318
Mailto: Fabiola@Sommerhage.de

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Vielen Dank für Ihre Mithilfe. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe ist strafbar.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:WG: Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Datum:Tue, 28 Jan 2020 10:41:58 +0000

Von:Orth, Thomas <dr.orth@limburg-weilburg.de>

An:F.Sommerhage@web.de <F.Sommerhage@web.de>

Kopie (CC):Vogel, Jens-Peter (jens-peter.vogel@bad-camberg.de) <jens-peter.vogel@bad-camberg.de>, Morschhäuser, Jürgen <j.morschhaeuser@limburg-weilburg.de>

Guten Tag Frau Sommerhage,

den von Ihnen übersandten Unterlagen war bereits zu entnehmen, dass eine Lösung für die Linde gefunden worden war. Dies hat mir zwischenzeitlich auch Herr Bürgermeister Vogel bestätigt.

Das Ziel der Petition wurde somit erreicht, was Ihnen bereits mit E-Mail vom 24. Oktober 2019 mitgeteilt worden war und wofür sich die Stadt Bad Camberg bei Ihnen auch bedankt hatte. Fakt ist, dass die Linde nicht angetastet wird. Die Petition hat sich inhaltlich folglich erledigt.

Die Angelegenheit wurde bereits auf Ebene des Magistrats bearbeitet und zum Ergebnis geführt. Die Stadtverordnetenversammlung sah in Kenntnis des Sachverhalts dementsprechend auch kein Erfordernis mehr, sich hiermit zu befassen.

Eine fehlerhafte Verfahrensweise der Stadt Bad Camberg kann ich nicht feststellen. Die Eingabe wurde von der Stadt entgegengenommen, bewertet, das gewünschte Ergebnis herbeigeführt und anschließend hierüber informiert.

Wie Sie dem Adressatenkreis entnehmen können, erhält auch Herr Bürgermeister Vogel diese Mail.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Dr. Thomas Orth

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Schiede 43
65549 Limburg
Telefon: 06431 296-431
Fax: 06431 296-391
E-Mail: dr.orth@limburg-weilburg.de
Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Besuchsadresse: Nebengebäude Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/-datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Hinweis:

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Personen oder Organisationen, fuer die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu uebertragen, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden.

Von: Orth, Thomas

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 09:17

An: 'F.Sommerhage@web.de' <F.Sommerhage@web.de>

Cc: 'Morschhäuser, Jürgen'; 'Steger, Stephan-LM-Amt30-FD3010-(s.steger@limburg-weilburg.de)'

Betreff: Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Guten Tag Frau Sommerhage,

Ihre Mail vom 27. Januar 2020 habe ich erhalten.

In der Angelegenheit wird die Stadt Bad Camberg um Stellungnahme gebeten. Sobald mir diese vorliegt, komme ich auf die Sache zurück.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Dr. Thomas Orth

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Schiede 43
65549 Limburg
Telefon: 06431 296-431
Fax: 06431 296-391
E-Mail: dr.orth@limburg-weilburg.de
Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Besuchsadresse: Nebengebäude Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/-datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Hinweis:

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Personen oder Organisationen, fuer die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu uebertragen, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Kommunalaufsichtsbeschwerde / Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Datum:Mon, 27 Jan 2020 15:32:33 +0100

Von:Fabiola Sommerhage <F.Sommerhage@web.de>

An:30.10@limburg-weilburg.de

Sehr geehrter Leiter des Fachdienst 'Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung' des Landkreises Limburg Weilburg Herr Morschhäuser,

in meiner Funktion als Petentin (Wortführerin) habe ich **seit 3 Monaten kein einziges Schriftstück** und auch **keinen begründeten Bescheid Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg** erhalten.

Daher sehe ich mich und die Petitionsmitzeichner (1.546 Menschen, davon 885 aus Bad Camberg) durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg in unseren Rechten verletzt sowie das Petitionprozedere entsprechend unserer Hessischen Landesverfassung Artikel 16 (wortgleich mit Grundgesetz Artikel 17) nicht gewürdigt!

„Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische Verwaltungsbehörde wenden, wobei ein **Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit** besteht. Dieses Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung und allen Behörden des Landes und begründet eine Behandlungspflicht des Parlaments bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.“ (Beschluss HVG Wiesbaden (2019), 6 K 1016/15.WI, RZ 45) Als **angemessene Zeit** ist nach VwGO § 75 **3 Monate** anzusehen.

Anbei signierte dokumentenechte PDF-Datei:

Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 27.01.2020 nebst neun Anlagen.

Ich bitte um Prüfung dieser Kommunalaufsichtsbeschwerde, sowohl in Ihrer Funktion **(1.) als Rechtsaufsicht** und auch **(2.) als Fachaufsicht**.

Die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg findet am 27. Februar 2020 statt.

Bitte sind Sie so freundlich und bestätigen mir den Eingang der Beschwerde.

Ergänzend bitte ich Sie vorsorglich die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverwaltung, den

Magistrat sowie das Stadtbauamt der Stadt Bad Camberg darüber zu informieren, dass diese während des laufenden Verfahrens keine Maßnahmen einleiten dürfen, die Bahnhofslinde gefährdet (Konkret: Bahnhofslinde darf nicht gefällt werden) bevor Kommunalaufsichtsbeschwerde wegen NICHTBECEIDUNG der Petition abschließend bearbeitet wurde. In persönlichen Gesprächen im Oktober 2019 mit verschiedenen Stadtpolitikern wurde meine Aussage von der Existenz diese gesetzlichen Regelung bezweifelt. Daher bitte ich sie **dringend** sicherzustellen, dass die Stadt Bad Camberg keine Fakten schafft und von der gesetzlichen Regelung, der aufschiebende Wirkung durch die Einreichung der Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" von ihrer Seite als übergeordnete Kreisverwaltung Limburg-Weilburg in Kenntnis gesetzt werden.

Kontakt Daten Stadt Bad Camberg

1. Heinz Schaus, Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung => eMail -> ahsbc@t-online.de
2. Herr Jens-Peter Vogel, Bürgermeister der Stadt Bad Camberg => eMail -> jens-peter.vogel@bad-camberg.de und buergermeister@bad-camberg.de
3. Magistrat der Stadt Bad Camberg => eMail -> magistrat@bad-camberg.de
4. Stadtbauamt der Stadt Bad Camberg => eMail -> stadtbauamt@bad-camberg.de

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

<https://www.openpetition.de/petition/online/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

--

Fabiola Sommerhage
Schulstraße 67
65520 Bad Camberg
Festnetz 06434/5318
Mailto: Fabiola@Sommerhage.de

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe ist strafbar.

— Anhänge: —

E-Mailverkehr-Bitte um Vorlage Stellungnahme des Hess. Städtebundes.pdf 177 KB

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Landkreis Limburg-Weilburg
Fachdienst 'Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht
und Allgemeine Ordnung'
Amtsleitung 'Öffentliche Ordnung' Herr Dr. Orth
Gartenstraße 1 (Nebengebäude)
65549 Limburg an der Lahn

Nachrichtlich

Herr Morschhäuser, Leiter des gen. Fachdienstes

Bad Camberg, den 28.01.2020

Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

E-Mail von Herrn Dr. Orth vom 28.01.2020/11:41 Uhr

Telefont Herr Dr. Orth/Frau Sommerhage am 28.01.2010/12:16Uhr

Sehr geehrter Herr Dr. Orth,

eingangs möchte ich mich bei Ihnen, als Vorsitzender des Anhörungsausschusses, für die umgehende Bearbeitung der „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition 'Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!'“ vom 27.10.2020 mit seinen neun Anlagen bedanken.

Dass Sie unser Telefonat einfach beendeten, in dem Sie vor sich hin grummelnd den Telefonhörer einfach auflegten, bedauere ich sehr.

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 28.01.2020 und auf das soeben geführte Telefonat, informieren Sie mich, dass ich die E-Mail vom 24.10.2019 von Bürgermeister Herrn Vogel als Rückmeldung zur Petition anzusehen habe.

In dem Telefonat warfen Sie mir in einem sehr schroffen, unhöflichen Ton 'Formalismus' vor, weil ich auf eine begründete Petitionsbescheidung durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg im Sinne des Petitionsrechts bestehe. Diesen Vorwurf weise ich mit Verweis auf die ausführlichen Darstellungen in der Anlage Nr. 02 zur Beschwerde vom 27.01.2020 entschieden zurück!

Ergänzend teile ich Ihnen folgendes mit:

1. In dem mit Ihnen soeben geführten Telefonat erklärte ich, dass 6 Tage später, gegensätzlich zu dem Inhalt von der E-Mail vom 24.10.2020 von Bürgermeister Herr Vogel in der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2019 ein anderslautender Beschluss gefällt wurde.

In der 24. Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 30.10.2019 wurde der Antrag einer Fraktion (Zitat) „Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Linde am Bahnhof nicht gefällt wird. Das weitere Vorgehen wird im Umweltausschuss besprochen“ mehrheitlich abgelehnt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, bitte ich Sie in den Unterlagen meiner Beschwerde vom 27.01.2020 einzusehen.

2. In unsrigem Telefonat am 28.01.2020/12:16 Uhr erklärten Sie mir, dass ich den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2020 nicht beachten soll. Relevant sei für mich als Petentin die E-Mail von Bürgermeister Vogel vom 24.10.2019.

Dies hätte mir zu reichen. Diese Rechtsauffassung teile ich nicht. Ich bat Sie, mir dies schriftlich zu geben, was Sie ablehnten.

Der Hinweis von Bürgermeister Herr Vogel in seiner E-Mail vom 24.10.2019 (Zitat): „*Mich persönlich freut es, dass die Linde nicht einem einzigen PKW-Stellplatz zum Opfer fällt.*“) ist **nicht** gleichzusetzen mit einem begründeten Petitionsbescheid durch die Stadtverordnetenversammlung.

Im übrigen war das Verfahren laut Petitionsrecht am 24.10.2019 **nicht** abgeschlossen. Wie der Anlage Nr. 06 und 07 zur Beschwerde vom 27.01.2020 zu entnehmen fand am 24.10.2019 die Übergabe der Petition statt.

Wie Ihnen Herr Vogel bestimmt berichtete, sandte er mir nach der E-Mail vom 24.10.2019 weitere E-Mails (keine signierten Dokumente) zu, so am 08.11.2019, 07.01.2020, 15.01.2020. Im übrigen teilte mir Herr Vogel in der letzten E-Mail am 15.01.2020 u.a. mit, dass er „*keine Aussage über das weitere Vorgehen der Stadtverordnetenversammlung treffen kann.*“

3. Meine telefonisch geäußerte Bitte, ob ich Ihre Kreis-Bescheid per E-Mail vom 28.01.2020 über meine Beschwerde signiert und dokumentenecht auf Kreispapier erhalten könnte, fanden sie unverschämt. Sie erklärten mir, dass ich von Ihnen keinen Bescheid auf Papier des Kreises erhalten werden und mir (sinngemäß) den Inhalt Ihre heutigen E-Mail vom 28.01.2020 zu genügen hat. Ich hätte eine E-Mail geschrieben und daher wäre Ihre eine Antwort mit einer E-Mail ausreichend. Sie würden nicht einsehen, mir den Text von Ihrer E-Mail auf eine Briefpapier des Kreise zu kopieren, zu unterschreiben und als PDF-Datei zuzusenden.

In der Anlage meiner E-Mail vom 27.01.2020 habe ich Ihnen eine dokumentenechte signierte PDF-Datei zugesandt. Daher bitte ich Sie, mir auch eine dokumentenechte signierte PDF-Datei, die verfahrensrechtliche Gültigkeit besitzt, zuzusenden.

Die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg findet am 27. Februar 2020 statt. Es wäre schön, wenn die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg ihren Beschluss vom 30.10.2020 aufhebt und über die Petition – so wie Ihnen mitgeteilt wurde – bescheidet.

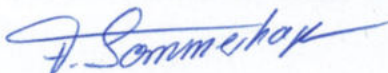
„*Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische Verwaltungsbehörde wenden, wobei ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit besteht. Dieses Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung und allen Behörden des Landes und begründet eine Behandlungspflicht des Parlaments bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.*“ (Beschluss HVG Wiesbaden (2019), 6 K 1016/15.WI, RZ 45)

Meine Bitte um Prüfung der o. g. Kommunalaufsichtsbeschwerde - sowohl in Ihrer Funktion als Rechtsaufsicht und auch als Fachaufsicht - vom 27.10.2020 halte ich aufrecht.

Bitte senden Sie mir **bis zum 13.02.2020** ein verfahrensgültiges und verfahrensrechtlich überprüfbares signiertes Dokument mit einem begründeten Bescheid über die „Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 27.10.2020 zu.

Mit freundlichen Grüßen

und in der Hoffnung, dass Sie, in Ihrer Position als Leiter des Anhörungsausschusses der Politik- und Amtsverdrossenheit der Bürger etwas entgegenzusetzen haben.



Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

<https://www.openpetition.de/petition/online/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

*Anlage
- Beschwerde vom 27.01.2020. Die dort aufgeführten Anlagen
wurden per E-Mail am 27.01.20
2020 teilt.*

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Landkreis Limburg-Weilburg
Fachdienstleitung Grundsatzangelegenheiten,
Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Herr Jürgen Morschhäuser
Gartenstraße 1 (Nebengebäude)
65549 Limburg

Bad Camberg, den 27. Januar 2020

Beschwerde an die Kommunalaufsicht wegen Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Sehr geehrter Herr Morschhäuser,

in meiner Funktion als Petentin (Wortführerin) habe ich seit 3 Monaten **kein einziges Schriftstück** und auch **keinen begründeten Bescheid** erhalten. Daher sehe ich mich und die Petitionsmitschreiber (1.546 Menschen, davon 885 aus Bad Camberg) durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg in unseren Rechten verletzt sowie das Petitionsverfahren entsprechend unserer Hessischen Landesverfassung Artikel 16 (wortgleich mit Grundgesetz Artikel 17) nicht gewürdigt!

Begründung:

Die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" wurde im Oktober 2019 ordentlich der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg vorgelegt.

Trotz mehrfacher Erinnerungen (Schreiben, E-Mail) und Einspruch hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg es unterlassen, einen Rechtsetzungsakt durchzuführen, in dem sie die Petition als Tagesordnungspunkt auf eine ihrer vergangenen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aufnahm.

Laut dem Landesrecht Hessen und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Landkreis Limburg-Weilburg die Kommunalaufsicht über die Gemeinde Bad Camberg resp. Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg (HGO § 1 i.V. HGO § 9). In Wikipedia habe ich gelesen, dass Sie als staatliche Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht mit weitergehenden Kontroll- und Weisungsrechten besitzen.

„Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische Verwaltungsbehörde wenden, wobei ein **Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit** besteht. Dieses Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung und allen Behörden des Landes und begründet eine Behandlungspflicht des Parlaments bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.“ (Beschluss HVG Wiesbaden (2019), 6 K 1016/15.WI, RZ 45)

Daher lege ich hiermit bei Ihnen die Kommunalaufsichtsbeschwerde wegen **Nichtbescheidung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg** über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ ein.

Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen, die ich dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages am 23.01.2020 zusandte.

Ergänzend verweise ich auf die Informationen (chronologisch sortiert) über den bisherigen Verfahrensablauf bezüglich der Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" auf der Online Plattform „OpenPetition“ in der Rubrik Neuigkeiten.

Die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" kann über den folgenden Link weiterhin eingesehen werden: www.openpetition.de/!nzltn

Die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg findet am 27. Februar 2020 statt.

Ich bitte um Prüfung dieser Kommunalaufsichtsbeschwerde, sowohl in Ihrer Funktion als Rechtsaufsicht und auch als Fachaufsicht.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

<https://www.openpetition.de/petition/online/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

Anlagen

- Scheiben an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages vom 22.01.2020, eingereicht am 23.01.2020, 5 Seiten
- Kartenauszug vom Geo Portal Hessen, nicht amtlich vom 04.10.2019 (Bahnhofslinde auf städtischem Grundstück), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 15.12.2019 (Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 24.12.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 02), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 07.11.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 01), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 (Übergabe von 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg sowie 446 Kommentare), Eingangsbestätigung signiert vom Bürgermeister Herrn Vogel beigefügt, 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 02.10.2019 (Quorum der Petition am 01.10.2019 erreicht), Eingangsbestätigung signiert vom Ersten Stadtrat Herrn Bermbach, 2 Seiten
- 447 Kommentare zur Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 25.09.2019 bis 01.10.2019, 67 Seiten

Ergebnis:

Sendungsnummer

RT 6612 7025 ODE

Status der Sendung

Die Sendung wurde am 31.01.2020 ausgeliefert.

Hilfe zum Sendungsstatus (<https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung>)

Zurück (/sendung/
simpleQuery.html)


Deutsche Post AG
65520 Bad Camberg
82073551 29.01.20

8480
Labelfreimachung Briefzusatzleistungen
*2,35 EUR A, 1

Bruttoumsatz	*2,35 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A	
Nettoumsatz A	*2,35 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Zufrieden mit Ihrem Filialbesuch?
QR-Code scannen und Feedback absenden
oder URL eingeben: www.postfinder.de



Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Neue Abfrage (/sendung/simpleQuery.html)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 65520 Bad Camberg
82073551 8480 29.01.20 09:05

Sendungsnummer: RT 6612 7025 ODE
Einschreiben Einwurf

*Landkreis LM-WB
Amtsleitung Öffentliche
Ordnung Hr. Dr. Orth*



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Hessischer Landtag
Bereich Petitionen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bad Camberg, den 22. Januar 2020

Übergabe der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Sehr geehrter Präsident des Hessischen Landtages Herr Rhein,
sehr geehrter Vorsitzende des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages Frau Strube,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages,

die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" wurde nach erreichtem Quorum am 01.10.2019 mit Schreiben vom 02.10.2019 dem Ersten Stadtrat Herrn Bermbach (stellvertretend für Bürgermeister Herrn Vogel) übergeben.

Die Mitzeichnung begann am 26.09.2019 und endete am 22.10.2019. Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist am 22.10.2019 wurde die **Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" mit 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg** (signiert über OpenPetition) **sowie 446 Kommentaren** mit Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 an Bürgermeister Herrn Vogel (der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Herr Schaus war verhindert) übergeben.

Somit wurde die Petition der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Petitionsrechts ordentlich zugeleitet. Dies gilt ebenso für die **zwei Erinnerungsschreiben zur Petitionsbearbeitung** vom 07.11. und vom 24.12.2019 und dem **Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung)** vom 15.12.2019.

Obwohl es in öffentlichen Verwaltungen und Behörden eine **Antwortpflicht** gibt, habe ich seit dem 02.10.2019 bis dato noch **kein dokumentenechtes signiertes Schriftstück erhalten.**

In meiner Funktion als Petentin wende ich mich an Sie, verbunden mit der Bitte eine Beratung und Entscheidung über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ herbeizuführen, auf die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg (Gemeinderat) **einzuwirken**, mir als Petentin nach Beratung und Beschluss in deren kommenden **26. Sitzung Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 27. Februar 2020** entsprechend meines **„Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit“** (siehe Entscheidung Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28.03.2019 oder auch Fachbroschüre vom Hessischen Landtag aus 2019: „Das Petitionsrecht – Ein Recht für alle“) zuzuleiten.

Rückblick

Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes sollte die auf städtischem Boden befindliche Linde vor dem Bahnhofsgebäude für einen einzigen Autoparkplatz gefällt werden.

Im Bearbeitungszeitraum einer Petition muss ein beabsichtigtes Verwaltungshandeln (z.B. Ausweisung eines Asylanten oder die Fällung einer Bahnhofslinde) verschoben werden. Da die Fällung der Bahnhofslinde bereits geplant war, reichten die Bürger von Bad Camberg die Petition erstmalig direkt nach dem erreichten Quorum am 02.12.2019 ein.

Unmittelbar nach der Vorlage der Petition am 02.10.2019 suchten die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg nach einer Lösung.

Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist wurde dem Bürgermeister am 24.10.2019 die Petition mit 1.546 Unterschriften und 446 Kommentaren übergeben. Zeitgleich hatte die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg Ersatzparkplätze gefunden. Dies wurde in der örtlichen Presse kundgetan.

In meiner Funktion als Petentin möchte ich auch im Namen meiner Mitzeichner in diesem Schreiben nicht unerwähnt lassen, wie außerordentlich dankbar wir darüber sind, dass die MitarbeiterInnen und Fachabteilungen der Stadtverwaltung Bad Camberg (Behörde) mit Hochdruck nach Alternativen suchten und tatsächlich eine Lösung fanden, damit die Bahnhofslinde in Bad Camberg weiter leben darf.

Auch wenn wir die Leistung der Stadtverwaltung anerkennen, so ersetzt diese nicht die Bearbeitung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung (Gemeinderat) als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Grundgesetz Artikel 17 und Hessischer Verfassung Artikel 16.

Sachstand

- Die Bahnhofslinde Bad Camberg lebt noch.
- In der örtlichen Presse (z.B. Nassauische Neue Presse vom 08.10.2019 sowie 24.10.2019) ist zu lesen, dass die geplante Fällung der Bahnhofslinde am 07.10.2019 weiter ausgesetzt ist.
- In der 24. Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 30.10.2019 wurde der Antrag einer Fraktion „Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Linde am Bahnhof nicht gefällt wird. Das weitere Vorgehen wird im Umweltausschuss besprochen“ mehrheitlich abgelehnt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat trotz mehrfacher Aufforderung die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ nicht auf eine ihrer Tagesordnungen gesetzt.

Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die vorliegende Petition zu beraten, zu entscheiden und sodann die Entscheidung der Petentin mitzuteilen. Sofern die Stadtverordnetenversammlung sich nicht zuständig sieht, hat sie **die Amtspflicht**, die Petition an die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne GG Art. 17 resp. HV Art. 16 weiterzuleiten. Dies ist nicht geschehen.

Seit Anfang Dezember 2019 bezieht sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auf eine Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ (Datum unbekannt). Mit Fristsetzung bis zum 17.01.2020 habe ich die Stellungnahme zur Einsichtnahme und rechtlichen Prüfung angefordert. Die Übermittlung der Stellungnahme in Kopie wurde mir verweigert.

Im Protokoll der 25. Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019 steht unter **Punkt 1.5: Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**

„Stadtverordnetenvorsteher Schaus weist darauf hin, dass die Termine für die Sitzungen der Gremien festgelegt worden sind. Sie sollen mit dem Protokoll verteilt werden.“

Weiterhin gibt er die wesentlichen Inhalte einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Thema „Petition Linde am Bahnhof“ zur Kenntnis. Demnach sieht der HSGB keine rechtliche Grundlage und Notwendigkeit, die Petition in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln oder Beschlüsse dazu zu fassen.“

Dies ist für mich **unverständlich**, da ich als Petentin im Vorfeld mehrfach verschiedene Entscheidungsträger gebeten habe meine rechtlichen Hinweise zum Petitionsrecht laut Bundes-, Landesrecht zu prüfen. Auch habe ich den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch vor der

25. Sitzung darüber informiert, dass der mir am 16.12.2019 mündlich übermittelte Inhalt aus der die **Stellungnahme des Vereins** des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V. **fehlerhaft** ist.

Fakt ist: Eine Pressemitteilung **ersetzt kein** Petitionsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg. Eine Stellungnahme eines Vereins **ersetzt nicht** Bundes- und Hessisches Landesrecht sowie Beschlüsse und Urteile der Gerichtsbarkeit.

Warum ist die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg zuständig?

Exemplarische Textauswahl zum Petitionsrecht

(aus Bundestag, Hessischer Landtag, hessisches Verwaltungsgericht Wiesbaden)

In der Fachbroschüre **„Von der Bitte zum Bürgerrecht“** des deutschen Bundestages (2019) unter dem Stichwort Petitionen, Seite 18 steht:

„... das Petitionsrecht folgt dem **Prinzip der Subsidiarität: Zuständig ist erst mal die nächst kleinere Ebene, solange sie dabei nicht überfordert ist – etwa die Gemeinde, der Bezirk, das Bundesland, die Bundesregierung oder die Europäische Union.**

Wer sich beispielsweise über einen defekten Kanalanschluss beschweren will, kommt schneller voran, wenn er sich direkt an den Klempner oder die Stadtverwaltung wendet. Wenn er bei seinen Recherchen allerdings entdeckt, dass die Panne vor Ort auch etwas mit Bundesgesetzen zu tun hat, sollte auch der Petitionsausschuss davon erfahren.“

In der wissenschaftlichen Ausführung des **Bundestages** (2017), WD 3 - 3000 – 193/17, **„Petitionsrecht auf kommunaler Ebene“** S. 5 f wird klar gestellt:

„Außer der in den o.g. landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich bestehenden Möglichkeit, Petitionen an die jeweils genannten **gebietkörperschaftlichen Organe** einzureichen, ist **weiterhin eine Adressierung dieser Organe auch in den nicht mit einschlägigen Regelungen versehenen Ländern möglich.**

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 17 GG. Dieser bestimmt: „Jedermann hat das Recht, sich **einzelnd oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden.**

Danach sind Petitionen an kommunale Vertretungsorgane ebenfalls zu adressieren, wenn diese unter den Begriff der „Volksvertretung“ oder den der „zuständigen Stelle“ fallen. ...

Davon ausgehend hat das OVG ... **zur „zuständigen Stelle“ die Eigenschaft eines Gemeinderats als „Volksvertretung“ mit der Begründung bejaht, eine Einbeziehung kommunaler Vertretungskörperschaften sei „durch Art. 28 I GG verfassungsrechtlich geboten.“**

Mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht wird im **Beschluss des hessischen Verwaltungsgericht Wiesbaden** (2019), 6 K 1016/15.WI, unter RZ 45, auf die Hessische Verfassung Artikel 16 (Art. 16 HV) und auf das Grundgesetz Artikel 17 (Art 17 GG) festgehalten:

„Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische **Verwaltungsbehörde** wenden, wobei ein **Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit besteht.** Dieses **Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung und allen Behörden des Landes und begründet eine Behandlungspflicht des Parlaments bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.**

Der Petent hat danach einen **Anspruch auf Entgegennahme** seiner Petition, **sachliche Prüfung** seines Anliegens und **begründete Bescheidung innerhalb angemessener Frist.** Über den Bescheidungsanspruch hinaus gewährleistet Art. 16 HV indes keinen Anspruch auf Erfüllung des mit der Petition verfolgten Anliegens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1992, NJW 1992, 3033 [3033]).

Mehr gleichlautende Urteile sind zu finden im Onlineportal **„Bürgerservice Hessenrecht“.**

In der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** findet man zwar nicht den Begriff "Petition", doch ergibt sich aus der Ordnung die Zuständigkeit automatisch

§ 1 HGO – „Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde: (1) Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbst-

verwaltung durch ihre **von der Bürgerschaft gewählten Organe**. (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.“

§ 9 HGO – „*Organe: (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung **Stadtverordnetenversammlung**. (2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat.*“

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann auf dem Onlineportal des **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** aufgerufen werden.

Meine Aufgabe als Wortführerin der Mitzeichner der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ endet gemäß Grundgesetz Artikel 17 resp. Hessische Verfassung Artikel 16 mit der ordnungsgemäßen Bearbeitung und Entscheidung durch die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ oder „zuständige Stelle“.

Land auf, Land ab rufen die Gemeinden, Städte und Kreise zur Bürgerbeteiligung auf. Dass nun die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg so tut als gäbe es diese Petition – als eine Form des Bürgerengagements - nicht, verstehe ich nicht. Mittlerweile kann ich die Politikverdrossenheit vieler Bürger nachvollziehen.

Ginge es hier nur um meine Stimme, so hätte ich vielleicht längst aufgegeben, weiter am Ball zu bleiben. Doch mit der Übernahme der Funktion Petentin (Wortführerin) der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ habe ich die Aufgabe übernommen, dafür zu sorgen, dass ein begründeter Bescheid zur Petition ergeht. **Erst mit dem Eingang des begründeten Bescheides zur Petition endet mein Ehrenamt als Petentin.**

Nach dem seit 3 Monaten keine Bearbeitung und Entscheidung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg erfolgt ist, könnte ich – laut Internetrecherche – folgende rechtliche Schritte einleiten: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß GG Art. 17, Klage beim hessischem Staatsgerichtshof wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß HV Art. 16, Versäumnisklage, Untätigkeitsklage, Verschleppungsklage usw., usw..

Ich finde, Gerichte um Klärungen von Sachverhalten zu bitten, sollte immer das letzte Mittel sein. Es ist richtig, dass Gerichte rechtliche Klarheit geben. Gleichzeitig birgt eine gerichtliche Klärung jedoch immer auch das Risiko von Verhärtungen in der Kommunikation bei der notwendigen demokratischen Konsensfindung bei anderen wichtigen Sachverhalten.

Im Internetportal Bürgerservice Hessenrecht in Ihrer **Geschäftsordnung des Hessischen Landtags** (2019) habe ich im § 38 – Petitionsrecht gelesen:

„Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können.“

Auf dem Onlineportal des **Hessischen Landtages** (2019) steht:

„Das Petitionsrecht gibt allen Menschen die Möglichkeit, sich schriftlich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.“

Weiter informiert der Präsident des hessischen Landtages, Herr Rhein, in der Fachbroschüre **„DAS PETITIONSRECHT- Ein Recht für alle“** (2019) im Onlineportal **Hessischer Landtag**:

*„Sie alle haben die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden **unmittelbar an Ihre Volksvertretung** zu wenden. Es ist Ihr Grundrecht, Petitionen einzureichen.“*

*Erklärend wird in der o.g. Broschüre klargestellt: **„Der Petitionsausschuss leitet in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, die Eingabe an die zuständige Stelle weiter“.***

Das **Bundesverwaltungsgericht** regelte 1975 den **„Anspruch auf Weiterleitung der Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle“**, sofern die „gewählte Volksvertretung“/„zuständige Stelle“ keinen Petitionsausschuss gebildet hat.

„Wendet sich der Petent an eine zuständige Stelle oder eine Volksvertretung i.S.v. Art. 17 GG, die aus mehreren, zur **gemeinsamen Entscheidung berufenen Mitgliedern** besteht und die keinen Ausschuss zur Behandlung von Petitionen gebildet hat, besteht ein **Anspruch des Petenten auf Weiterleitung seiner Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle oder der Volksvertretung**. Denn die nach Art. 17 GG geschuldete Prüfung und Verbescheidung einer an ein solches Gremium gerichteten Petition setzt voraus, dass alle Mitglieder des Gremiums - um eine Prüfung und Verbescheidung vornehmen zu können - die **Petition kennen, diese ihnen also jeweils zugeleitet worden ist.**“ (**wortgleich** im Leitsatz und RZ 45 des Urteils vom 27. 11. 2018 VGH Baden-Württemberg)

In meiner Funktion als Petentin habe ich mich an die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg gewendet. Da die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ offenbar nicht bearbeiten und entscheiden will, wende ich mich nun an Sie als übergeordnete „gewählte Volksvertretung“, mit der Bitte, sich der Abarbeitung des Petitionsverfahrens anzunehmen.

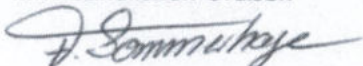
Die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" kann über den folgenden Link weiterhin eingesehen werden: www.openpetition.de/!nzltn

Zudem gibt es Stellungnahmen zur Petition der Parteien CDU und der GRÜNEN sowie des Bürgermeisters Herrn Vogel (SPD): <https://www.openpetition.de/petition/stellungnahme/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

Mir ist bekannt, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages viel zu tun hat. Daher bedauere ich sehr, dass die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg trotz klarer Sachlage und mehrfacher Aufforderung bis heute nicht gewillt ist, über die Petition zu beraten und zu entscheiden, so dass ich Sie nun in das Verfahren involvieren muss.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Anlagen

- Kartenauszug vom Geo Portal Hessen, nicht amtlich vom 04.10.2019 (Bahnhofslinde auf städtischem Grundstück), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 15.12.2019 (Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 24.12.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 02), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 07.11.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 01), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 (Übergabe von 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg sowie 446 Kommentare), Eingangsbestätigung signiert vom Bürgermeister Herrn Vogel beigefügt, 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 02.10.2019 (Quorum der Petition am 01.10.2019 erreicht), Eingangsbestätigung signiert vom Ersten Stadtrat Herrn Bernbach, 2 Seiten
- 447 Kommentare zur Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 25.09.2019 bis 01.10.2019, 67 Seiten